

schlagen werden, ändert sich zugleich die Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Reutlingen und dem Alb-Donau-Kreis. Die Flächen gehen vom Landkreis Reutlingen auf den Alb-Donau-Kreis über.

(2) Sofern noch eine Regelung der Auseinandersetzung hinsichtlich der Änderung der Kreisgrenze erforderlich wird, bleibt diese einer Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Änderungen des nach § 1 Abs. 2 gemeindefrei bleibenden Gebiets können durch Vereinbarung des Landkreises Reutlingen mit der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinde, die der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, vorgenommen werden. § 8 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

#### § 4

##### *Rechtsnachfolge*

In Bezug auf Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur sind für die Gebietsteile, die in eine Gemeinde eingegliedert werden, jeweils die aufnehmende Gemeinde und für den Gebietsteil, der gemeindefrei bleibt, der Landkreis Reutlingen Rechtsnachfolger des Gutsbezirks Münsingen.

#### § 5

##### *Ortsrecht*

(1) Im bisherigen gemeindefreien Gebiet bleibt das alte Ortsrecht bestehen, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) In den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Gebieten bleibt das alte Kreisrecht bestehen, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

#### § 6

##### *Bisheriger Wohnsitz oder Aufenthalt*

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Gutsbezirk Münsingen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Gebiet der neuen Gemeinde angerechnet.

#### Artikel 2

##### *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

##### *Gemeindefreie Grundstücke*

In den Fällen der §§ 1 a, 6, 9, 10 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.«

#### Artikel 3

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

##### MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

#### **Gesetz über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz)**

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### *Einführung einer landesrechtlichen Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t*

(1) Von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, ber. S. 919), eingefügt durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021), zur Einführung einer landesrechtlichen Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste wird Gebrauch gemacht. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die Freiwilligen

Feuerwehren im Sinne des Feuerwehrgesetzes, die nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes im Krankentransport sowie auf Grund von Vereinbarungen oder im Wege des Bestandsschutzes in der Notfallrettung tätigen Organisationen, die Träger der Katastrophenhilfe nach § 9 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt jeweils organisationsintern bei den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und den technischen Hilfsdiensten.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten betreffend den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Ausbildung und Prüfung durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 2

*Zuständigkeit für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t beziehungsweise 4,75 t*

(1) Als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 5 und 6 StVG wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bestimmt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde nach Absatz 1 zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t beziehungsweise 4,75 t für die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Organisationen durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

## § 3

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Vom 20. Dezember 2010

Der Landtag hat am 16. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 964), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

»10. die Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,«.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Träger der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, die Unfallkasse Baden-Württemberg und die Innungskrankenkasse classic,«.

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen« durch die Worte »Innungskrankenkasse classic« ersetzt.

### Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 570), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 332), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »2010« durch die Zahl »2017« ersetzt.

### Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. Dezember 2010

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN